

Verein der Freunde und Förderer der Goethe Schule Flensburg e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Goethe-Schule Flensburg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.August eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Goethe-Schule, Gymnasium der Stadt Flensburg seit 1893, in ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgabe zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Vereinszweck soll im Wesentlichen durch Bereitstellung von Vereinsmitteln für vom Schulträger nicht oder nicht ausreichend finanzierte Maßnahmen erreicht werden.
3. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Annahme als Mitglied in dem Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten.
5. Der Austritt gilt als erklärt, wenn zwei Mitgliedsbeiträge in Folge trotz Aufforderung nicht geleistet wurden.
6. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
7. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
8. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 4

Registrierte Spender

Statt einer Mitgliedschaft können sich Personen, welche die Zwecke des Vereins unterstützen wollen, als Spender registrieren lassen.

Diese Spender werden durch den erweiterten Vorstand über die Aktivitäten des Vereins auf dem Laufenden gehalten und können als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Schriftführer,

- c) dem Schatzmeister,
 - d) bis zu zwei Beisitzern.
3. Vom erweiterten Vorstand sollte ein Mitglied der Lehrerschaft, ein anderes dem Schulelternbeirat angehören.
 4. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der erste verhindert ist.
 5. Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
 6. Der erweiterte Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 7. Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes haben dessen übrige Mitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
 8. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt zur Reduzierung des Verwaltungs- und Kostenaufwandes ausschließlich per E-Mail und über die Homepage der Goethe-Schule und nicht mehr mittels Brief.
3. Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Die Mitglieder können bis zu drei Tagen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftliche Vorschläge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Diese sind auf die Tagesordnung zu setzen. Über später gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Wahl des erweiterten Vorstandes.
Der erweiterte Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
- b. Wahl von zwei Kassenprüfern.
Kassenprüfer werden auf drei Jahre gewählt; sie dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- c. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- d. Aufstellung des Haushaltsplanes.
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen Angelegenheiten, welche vom erweiterten Vorstand vorgelegt werden oder die ihr nach Gesetz oder Satzung übertragen sind.
- f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- g. Auflösung des Vereins.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

4. Die Wahl des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.
5. Bei der Wahl des erweiterten Vorstandes ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die hierbei getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Allgemeine Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Zweckänderung und die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Goethe-Schule Flensburg zu und ist nur für die Förderung von Erziehung und Bildung zu verwenden.

Stand: Juli 2019

verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 27.11.2018